

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

9. Dezember 2009

Nr. 2009-773 R-362-18 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Entlassungsbegehren von Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Bürglen

## **1. Ausgangslage**

Mit Brief vom 9. Dezember 2009 an den Regierungsrat ersuchte Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Bürglen, man möge ihn auf den 31. Juli 2010 aus dem Amt als Regierungsrat des Kantons Uri entlassen und sein Begehren sei der zuständigen Behörde zu unterbreiten. Als Grund für seine Entlassung erwähnt er die vielfältigen öffentlichen Aufgaben, die er geleistet hat. So erwähnt er die neun Jahre, die er als Regierungsrat diene. Zudem sei er bereits 61-jährig. Damit stützt er sein Entlassungsbegehren auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Amtszwang (RB 2.2221).

## **2. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit zur Entlassung eines Mitglieds des Regierungsrats aus seinem Amt während der Amtsdauer ist im kantonalen Recht nicht ausdrücklich festgelegt. Es gilt, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszulegen.

Will ein Amtsträger sein Amt während der Amtsdauer niederlegen, so ist hievon die Wahlbehörde in Kenntnis zu setzen bzw. bei ihrem nächsten Zusammentritt ein Entlassungsbegehren zu stellen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Amtszwang). Wahlinstanz für das Mitglied des Regierungsrats ist das Volk. Doch ist das Volk keine "Behörde" im verfassungsrechtlichen Sinn. Die Kantonsverfassung unterscheidet vielmehr deutlich zwischen den Stimmberechtigten einerseits und den Behörden andererseits. Das Volk fällt damit als "Wahlbehörde" zum Vornherein ausser Betracht.

Der Landrat ist die stellvertretend gesetzgebende Behörde des Kantons (Art. 87 Abs. 1 der Kantonsverfassung; RB 1.1101). Er ist damit die verfassungsmässige Volksvertretung, so dass es nahe liegt, ihn auch als "Wahlbehörde" im Sinne des Gesetzes über den Amtszwang zu betrachten.

Das entspricht der bisherigen Praxis im Kanton Uri. So hat der Landrat am 10. Februar 1982 über das Amtsentlassungsgesuch von Regierungsrat Anton Arnold, Bürglen, und am 11. Februar 1987 über jenes von Regierungsrat Hansheiri Dahinden, Altdorf, befunden.

Der Landrat wird damit als zuständig betrachtet, über das vorliegende Amtsentlassungsbegehren von Regierungsrat Dr. Markus Stadler zu entscheiden.

### **3. Zum Entlassungsbegehren**

Nach Artikel 83 Absatz 1 der Kantonsverfassung beträgt die Amtsdauer für kantonale Behörden vier Jahre. Die Amtsdauer von Regierungsrat Dr. Markus Stadler endet am 31. Mai 2012. Er ersucht damit um Amtsentlassung während der laufenden Amtsdauer und beruft sich dabei auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Amtszwang. Danach gelten als Entlassungsgründe: langjährige, wichtige, dem Vaterland geleistete Dienste, verbunden mit vorgerücktem Alter.

Dr. Markus Stadler erfüllt diese Voraussetzungen, nachdem er während neun Jahren als Regierungsrat amtierte und heute 61-jährig ist.

### **4. Antrag**

Gestützt darauf beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Gesuch von Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Bürglen, um Entlassung von seinem Amt als Regierungsrat wird auf den 31. Juli 2010 entsprochen.
2. Dem Demissionär werden für seine grossen Verdienste um Land und Volk von Uri die volle Anerkennung und der beste Dank ausgesprochen.

Beilage:

Entlassungsbegehren Dr. Markus Stadler vom 9. Dezember 2009

Markus Stadler  
Hofstatt 9  
6463 Bürglen

Regierungsrat des Kantons Uri  
Rathaus  
6460 Altdorf

9. Dezember 2009

### **Entlassungsbegehren**

Sehr geehrter Herr Landammann  
geschätzte Kollegin und Kollegen

Ich erkläre heute der Urner Bevölkerung meinen Rücktritt aus dem Regierungsrat per Ende Juli 2010.

Um den Formerfordernissen zu genügen stelle ich folgende Begehren:

- ich sei per 31. Juli 2010 aus dem Regierungsrat des Kantons Uri zu entlassen und
- das Begehren sei der zuständigen Behörde zu unterbreiten.

Mein Rücktritt erfolgt aus persönlichen Gründen und auch darum, weil sich bis zu den Sommerferien – gerade seitens Finanzdirektion – verschiedene politische Geschäfte abschliessen oder zur Entscheidungsreife bringen lassen. Damit ergibt sich ein nahezu idealer Moment für die Übernahme des Amtes durch eine andere Person.

Für Worte des Abschieds und Dankes ist es heute zu früh. Bis Ende Juli werde ich mich mit voller Kraft für unseren Kanton einsetzen. Unserer gemeinsamen Arbeit sehe ich weiterhin mit grossem Engagement und Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse



Markus Stadler, Regierungsrat